

RS Vwgh 1986/10/21 86/14/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/03 Steuern vom Vermögen

36 Wirtschaftstreuhand

Norm

FinStrG §33 Abs1;

VermStG §15;

VermStG §20;

WTBO §25;

WTBO §27;

Rechtssatz

Bleibt eine Person in Steuerangelegenheiten einer anderen untätig, so kann sie schon aus diesem Grund nicht auf Grund tatsächlichen Verhaltens als "Wahrzunehmender" der Steuerangelegenheit des anderen angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140096.X02

Im RIS seit

21.10.1986

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at